

Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen und das Ministerium für Verkehrswesen seine Einwilligung erteilt hat.

(2) Die Gewährung von Ausnahmen kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Abschnitt III

Genehmigungsverfahren

§ II

Genehmigungspflicht

(1) Das Herstellen von Sendern für den Flugfunk- und Ortungsfunkdienst sowie das Errichten und Betreiben von

1. Funkanlagen des festen Flugfunkdienstes,
2. Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes (Boden- und Luftfunkteilen),
3. Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes,
4. sonstigen Fernmeldeanlagen mit Ausnahme der im § 15 des Gesetzes Vom 3. April 1959 über das PoSt- und Fernmeldewesen aufgeführten Drahtfernmeldeanlagen

sind genehmigungspflichtig.

(2) Mit Ausnahme der Festlegung im § 13 Abs. 3 werden Genehmigungen nur auf Antrag erteilt; sie müssen vorliegen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand erfüllt ist.

§ 12

Genehmigungsanträge

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes sind von den Herstellerwerken zu stellen. Sie müssen enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Betriebsstätte, wo die Geräte hergestellt werden;
- Art, Anzahl und Verwendungszweck der Sender;
- Name und Anschrift des Auftraggebers.

Den Anträgen sind die bestätigten Pflichtenhefte beizufügen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen sind zu stellen:

1. von den Betrieben des Flugzeugbaues;
2. von den Haltern von Luftfahrzeugen.

Vordrucke für die Anträge sind vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beziehen.

(3) Anträge zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Flugplätze (mit Ausnahme der Flugsicherungsfunkstellen) sind unter Verwendung der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beziehenden Vordrucke von den Haltern der Flugplätze zu stellen.

§ 13

Erteilung der Genehmigungen

(1) Genehmigungen gemäß § 11 werden nur erteilt:

1. wenn die beantragte Funkanlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht;
2. wenn beantragte Funkanlagen oder mit Funkanlagen auszurüstende Luftfahrzeuge für den Export den in einer Vereinbarung mit dem ausländischen Auftraggeber festgelegten Bestimmungen entsprechen.

(2) Genehmigungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

1. für Antragsteller nach § 12 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 in Form von Genehmigungsurkunden und
2. für Antragsteller nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 in Form von Einbauberechtigungen erteilt. Genehmigungen sind nicht übertragbar.

(3) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, durch die zivile Flugsicherung Funkanlagen für Flugsicherungsfunkstellen zu errichten und zu betreiben. Einzelgenehmigungen zum Errichten und Betreiben werden nicht erteilt.

(4) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 14

Zuteilung von Rufzeichen, Kennungen und Frequenzen

(1) Mit der Genehmigung werden Rufzeichen, Kennungen sowie die in Betracht kommenden Betriebsfrequenzen zugeteilt. Ihre Zuteilung wird in der Genehmigungsurkunde bzw. in der Einbauberechtigung vermerkt.

(2) Die gegenseitige Abstimmung zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den für die Luftfahrt zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates bei der Zuteilung von Rufzeichen, Kennungen und Frequenzen bleibt von der Festlegung gemäß Abs. 1 unberührt.

§ 15

Umfang der Genehmigung zum Herstellen

(1) Die Genehmigung zum Herstellen berechtigt zum Herstellen der in der Genehmigungsurkunde vermerkten Funksender oder bei Serienfertigung der vermerkten Anzahl von Baumustern. Sie umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb von Funksendern, berechtigt jedoch nicht zu ihrer Ausfuhr.

(2) Die Serienfertigung darf erst nach Vorliegen der mit der Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen versehenen Genehmigungsurkunde und des Prüfzeugnisses der Prüfstelle für Luftfahrtgerät begonnen werden.

(3) Die zur Erlangung der Abnahmebestätigung erforderliche Baumusterprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 16

Umfang der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Luftfunkstellen

(1) Die Einbauberechtigung ermächtigt die Betriebe des Flugzeugbaues zum Errichten (Einbau) der darin bezeichneten Anlagen.

(2) Das Betreiben der eingebauten Funkanlagen ist nur gestattet,

1. wenn deren Prüfung erfolgt und auf der Einbauberechtigung vermerkt ist und
2. wenn eine vorläufige Fluggenehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen erteilt ist. Der Funkbetrieb darf nur im Rahmen der Flugerprobung durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungen von Funkanlagen in den für den Export bestimmten Luftfahrzeugen sind gebührenpflichtig.

(4) Die Einbauberechtigung umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb der darin vermerkten Sender; sie ermächtigt jedoch nicht zur Ausfuhr von Funksendern.